

Regionaler Ansatz bei vernachlässigbarem Entwaldungsrisiko

Eckpunkte einer wirksamen und WTO-konformen Anwendung der EU-Verordnung über Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

Ausgangslage:

- Die EUDR stellt **erhebliche Anforderungen an die Marktteilnehmer** und Händler in Bezug auf die geforderte Informationspflicht. Für alle Erzeugnissen, die auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, muss eine Sorgfaltserklärung mit folgenden Angaben eingereicht werden:
 1. Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) des Marktteilnehmers
 2. Eine oder mehrere Zolltarifnummern (HS-Codes)
 3. Baumarten mit wissenschaftlicher Bezeichnung, Handelsbezeichnung und Menge
 4. Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen Holz erzeugt wurde
 5. Bestätigung der Sorgfaltspflicht
 6. Digitale Unterschrift des Marktteilnehmers
- Dies hat zur Folge, dass Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer vor erhebliche Umsetzungsprobleme gestellt werden. Ein **kritischer Aspekt der EUDR-Anforderungen** ist die verpflichtende **Erfassung und Meldung von Geodaten der jeweiligen Grundstücke**. Gerade für Waldflächen erweist sich dies als wenig zielführend und mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Datenlage ist oftmals unzureichend: So sind bspw. die Flurstücke des Katasters und die Flächen der Waldbestände meist nicht deckungsgleich. Besonders betroffen sind kleinere Betriebe, denen weder die **technische Infrastruktur** noch die **finanziellen Ressourcen** zur Verfügung stehen, um diese Anforderungen effizient umzusetzen. Für sie entstehen nicht nur **zusätzliche Wettbewerbsnachteile**, sondern auch die **faktische Gefahr eines Marktausschlusses**. Dies kann weitreichend zu einer Unterlassung der Waldpflege führen. Damit zeigt sich: Die einzelbetriebliche Erhebung von Geodaten ist nicht nur eine technische Hürde, sondern gefährdet in der Praxis die **Rechtssicherheit des gesamten Sorgfaltspflichtprozesses**.
- Die von der EUDR geforderte Rückverfolgbarkeit des in Verkehr gebrachten Holzes bis zur einzelnen Waldfläche („**geschlossene Lieferkette**“) ist für die Zielerreichung der EUDR bei EU-Binnenmarktaktivität irrelevant. Holz aus kleinstrukturierten Privatwäldern wird traditionell **gebündelt vermarktet und in regionalen Strukturen zusammengeführt**. Die EUDR setzt diese etablierten Wege jedoch massiv unter Druck, weil die Zusammenführung von Holz aus vielen Flächen mit der vorgesehenen einzelbetrieblichen Berichtspflicht und der Geolokalisierung der Flächen erschwert wird.
- Die Wirksamkeit der EUDR ist grundsätzlich eingeschränkt, da die **Gefahr einer globalen Marktsplaltung besteht**. Marktsplaltung bedeutet in diesem Kontext, dass sich die internationalen Lieferketten zunehmend in zwei **Parallelmärkte** aufteilen: Einerseits ein erster Markt, auf dem jene Akteure agieren, die in der Lage sind, ihre Produktionsprozesse an die entsprechenden Anforderungen der EUDR anzupassen. Andererseits solche Märkte (außerhalb der Europäischen Union), in denen Rohstoffe und Produkte, die zur Entwaldung beitragen, weiterhin ohne regulatorische Barrieren

abgesetzt werden können. Problematische Lieferanten, die die EUDR-Vorgaben nicht erfüllen werden, ziehen sich vom europäischen Markt zurück, wodurch **die Wirksamkeit der EUDR begrenzt** wird. Das Problem der globalen Entwaldung wird dadurch nicht behoben, sondern es findet **lediglich eine Umverteilung der Absatzmärkte** statt.

Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten lassen eine **zielorientierte Überarbeitung der EUDR dringend geboten** erscheinen. Die für das Jahr 2028 von der EU-Kommission angekündigte Revision für inhaltliche Änderungen der EUDR käme viel zu spät.

Lösungsvorschlag für einen regionalen Ansatz:

- Um die Wirksamkeit der EUDR zu sichern und gleichwohl den **Marktzugang** insbesondere für kleine Betriebe zu gewährleisten, sollte eine Anpassung der EUDR erfolgen, in dem für klar definierte Voraussetzungen eine „**Null-Risiko-Variante**“ für alle Länder mit **vernachlässigbarem Entwaldungsrisiko** (z.B. Deutschland) eingeführt wird (s. Grafik Seite 4).
- Diese Variante könnte als eine **Subkategorie der dritten Risikokategorie** („Niedrig-Risiko“) umgesetzt werden. Somit bliebe die Architektur der EUDR erhalten.
- Das Verfahren soll auf das bestehende System des Länderbenchmarkings (nach Art. 29 EUDR) aufbauen und besteht in einem **Satelliten-Monitoring zum regionalen Nachweis der fortbestehenden Entwaldungsfreiheit**. Der Ansatz basiert auf definierten Schwellenwerten und gilt für alle Länder weltweit in gleicher Weise. Die WTO-Konformität wird somit gewahrt.
- Im Rahmen dieser Anpassungen sollten die **aktiven Berichtspflichten** für Primärproduzenten (Waldbesitzende) aus **Regionen** der „Null-Risiko-Variante“ entfallen. D.h., dass für Forstbetriebe in den jeweiligen Regionen zwar **Dokumentationspflichten**, aber **keine Informationspflichten** (betriebsindividuelle Erstellung einer Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem) gelten.
- Die **Region ist dabei ein geografisch definiertes Gebiet**, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind, um das Risiko für Rohstoffe und relevante Erzeugnisse in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung sowie illegale Erzeugung bewerten zu können. Dies könnte z.B. in Deutschland die Ebene der Bundesländer oder in den USA die Ebene der Counties sein. Mit diesem **regionalen Ansatz** wird eine gleichermaßen effektive wie rationale Umsetzung der EUDR garantiert.
- Der Nachweis der **Entwaldungsfreiheit** für die jeweiligen Regionen sollte über ein standardisiertes Verfahren im Rahmen eines satellitengestützten Monitorings erfolgen. Beispielsweise kann auf Daten **des europäischen Erdbeobachtungsprogramm „Copernicus“ zurückgegriffen werden, um Flächenveränderungen von Wäldern genau zu erfassen**. Durch hohe Wiederholungsraten bei der Flächenerfassung ist eine zeitnahe Identifizierung von Flächenveränderungen möglich. Die Satellitendaten (z.B. Sentinel) bieten die dafür notwendige räumliche und zeitliche Auflösung und sind weltweit kostenfrei verfügbar. Zusätzlich kann im Rahmen von Einfuhrkontrollen dem illegalen Holzhandel entgegengewirkt werden, indem bei begründeten Verdachtsfällen wissenschaftliche Verifizierungstechnologien zur Arten- und Herkunftsidentifizierung eingesetzt werden. Der periodische Nachweis der Entwaldungsfreiheit erfolgt durch **unabhängige und international anerkannte Prüfinstanzen** (in Deutschland bspw.

über das Thünen-Institut), also unabhängig von der für die jeweilige Region zuständigen Behörde.

- Die jeweils **zuständige Behörde** kann den Marktteilnehmern (Waldbesitzern) in einer Region mit nachweislicher Entwaldungsfreiheit für einen begrenzten Zeitraum (jährlich) eine Referenznummer zur Verfügung stellen. Die **Verantwortung für die rechtskonforme Bereitstellung** des Holzes obliegt weiterhin den Marktteilnehmern. Sollte die Entwaldungsfreiheit für die jeweilige Region im Prüfverfahren nicht bestätigt werden können, so ist der Wechsel zur betriebsindividuellen Nachweispflicht obligatorisch.

Fazit:

Die Akzeptanz und die Wirksamkeit der EUDR wird durch die Verfahrensmodifikation gesteigert. Der Vorschlag beschränkt sich auf begrenzte Anpassungen im Rahmen der vorgegebenen „Architektur“ der Verordnung und dient insbesondere der Entlastung aller nachhaltig wirtschaftenden Landnutzer in erwiesenermaßen entwaldungsfreien Regionen überall auf der Erde.

Regionaler Ansatz bei vernachlässigbarem Entwaldungsrisiko - Einführung einer „Null-Risiko-Variante“

